



# **Haftung wegen Vertragspflichtverletzung nach deutschem und französischem Recht**

**Jahrestagung des BDÜ – 16./17.9.2022 in Berlin**



**Prof. Dr. Florian Bien, Maître en Droit (Aix-Marseille III)**

Lehrstuhl für Globales Wirtschaftsrecht, international  
Schiedsgerichtsbarkeit und Bürgerliches Recht

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### **Frage:**

Unter welchen Voraussetzungen kann der Gläubiger vom Schuldner Schadensersatz wegen Verletzung einer Vertragspflicht verlangen?

Hier sollen zwei Aspekte behandelt werden:

1. Haftet Schuldner auch dann, wenn er die Vertragspflicht aufgrund eines zufälligen Ereignisses oder gar aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen kann?
2. Muss Gläubiger zusätzlich zur objektiven Vertragspflichtverletzung den Beweis dafür erbringen, dass Schuldner die Pflichtverletzung durch fahrlässiges oder gar vorsätzliches Handeln verursacht hat?

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### **Überblick**

Verletzung einer vertraglichen Pflicht bedeutet noch nicht unbedingt, dass Schuldner für daraus resultierende Schäden Ersatz leisten muss.

### **Beispiel:**

*Der vom selbständigen Taxiunternehmer G beim Autohändler S gekaufte Pkw wird am vereinbarten Termin nicht geliefert. G kann keine Kunden transportieren, ihm entgeht Gewinn.*

### **Kontinentales Recht:**

Hinzukommen muss die „Zurechenbarkeit“ (franz.: *imputabilité*) der Vertragsverletzung. Der Schuldner muss für die Verletzung „verantwortlich“ sein, sie zu „vertreten“ haben.

(Im Grundsatz strenger: Prinzip der strict liability des Common Law.)



## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### I. Deutsches Recht

#### **§ 280 BGB - Schadensersatz wegen Pflichtverletzung**

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Pflichtverletzung



„Vertretenmüssen“ (Verschulden)



Schadensersatz

#### **§ 276 BGB – Verantwortlichkeit des Schuldners**

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist.

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

Bsp.: Der vom selbständigen Taxiunternehmer G beim Autohändler S gekaufte Pkw wird am vereinbarten Termin nicht geliefert. G kann keine Kunden transportieren, ihm entgeht Gewinn.

### I. Deutsches Recht

Pflichtverletzung

Ausbleiben der  
Lieferung am  
vereinbarten Termin.



„Vertretenmüssen“ (Verschulden)

Var. 1: Autohändler hat den Wagen bei  
einer Probefahrt versehentlich in der  
Spree versenkt.

Var. 2: Der ordnungsgemäß gesicherte  
Pkw wurde vom Hof des S gestohlen.

Var. 3: Der Wagen wurde bei einem  
Meteoriteneinschlag zerstört.

Schadensersatz

Pflicht des S zum  
Ersatz des G  
entgangenen Gewinns.

Keine SE-Pflicht des S

Keine SE-Pflicht des S

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### I. Deutsches Recht

#### **§ 280 BGB - Schadensersatz wegen Pflichtverletzung**

(1) **Verletzt** der Schuldner eine **Pflicht** aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung **nicht zu vertreten** hat.

Pflichtverletzung



„Vertretenmüssen“ (Verschulden)



Schadensersatz

Beweislastverteilung folgt aus Wortlaut („dies gilt nicht, wenn“):

Gläubiger muss Pflichtverletzung beweisen, Schuldner kann sich exkulpieren durch Beweis fehlenden Verschuldens.

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

Bsp.: Der vom selbständigen Taxiunternehmer G beim Autohändler S gekaufte Pkw wird am vereinbarten Termin nicht geliefert. G kann keine Kunden transportieren, ihm entgeht Gewinn.

### I. Deutsches Recht

Pflichtverletzung

Ausbleiben der  
Lieferung am  
vereinbarten Termin.

„Vertretenmüssen“ (Verschulden)

Var. 1: Autohändler hat den Wagen bei einer Probefahrt versehentlich in der Spree versenkt.

Var. 2: Der ordnungsgemäß gesicherte Pkw wurde vom Hof des S gestohlen.

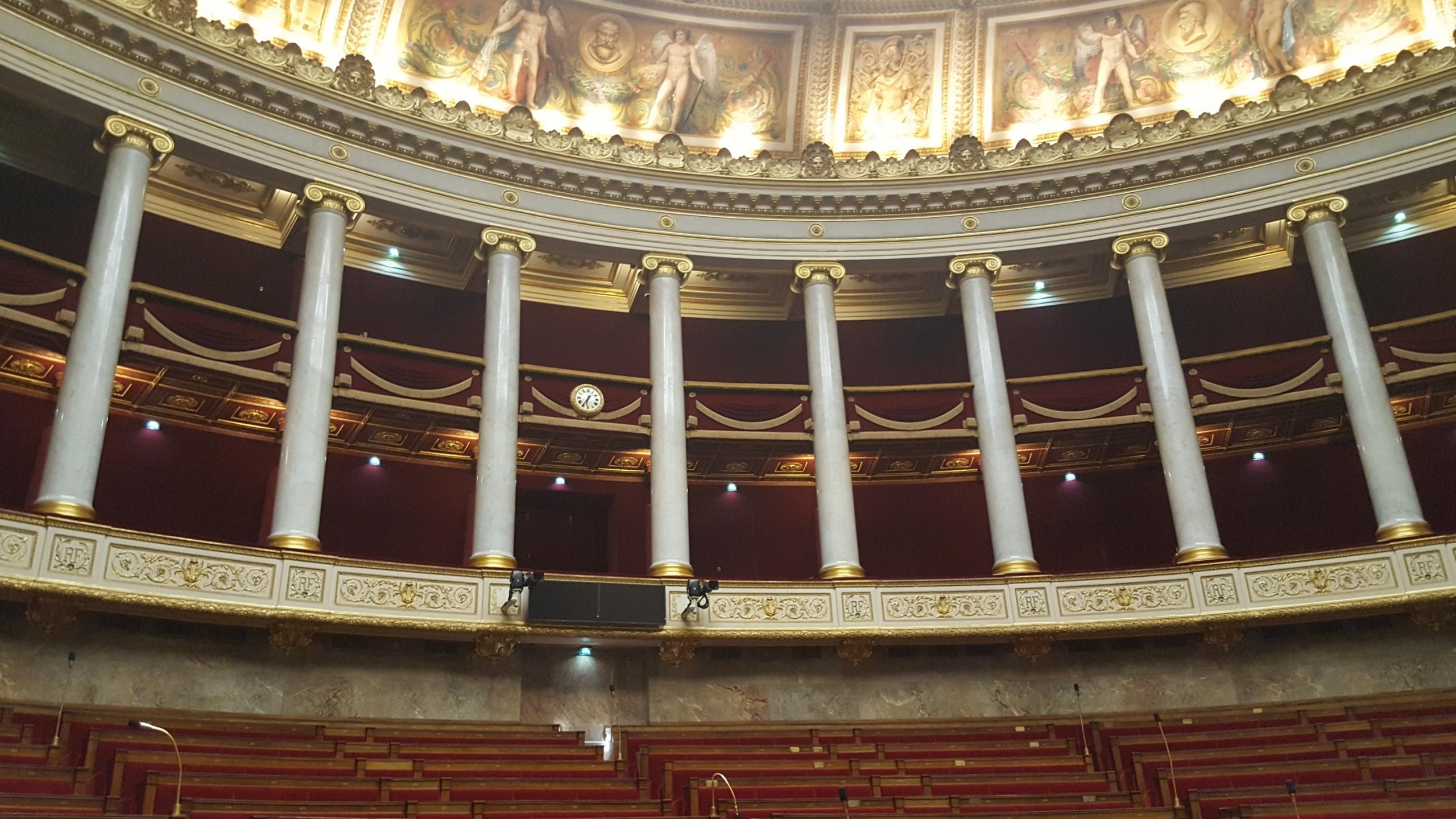
Var. 3: Der Wagen wurde bei einem Meteoriteneinschlag zerstört.

Schadensersatz

Pflicht des S zum Ersatz des G entgangenen Gewinns.

Keine SE-Pflicht des S

Keine SE-Pflicht des S



## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

Grundsatz der strengen Garantiehaftung mit erschwerter Entlastungsmöglichkeit:

*Art. 1231-1. – Le débiteur est condamné, s'il y a lieu, au paiement de dommages et intérêts soit à raison de l'inexécution de l'obligation, soit à raison du retard dans l'exécution, s'il ne justifie pas que l'exécution a été empêchée par la **force majeure**.*

*Art. 1231-1. – Der Schuldner ist zur Zahlung von Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder wegen Verzugs zu verurteilen, wenn er nicht beweist, dass die Vertragserfüllung durch **höhere Gewalt** verhindert wurde.*

Konsequenz für die Beweislastverteilung:

Gläubiger muss Pflichtverletzung (*inexécution*) beweisen, Schuldner kann sich exkulpieren durch Beweis des Vorliegens höherer Gewalt (*force majeure*). Fehlendes Verschulden genügt – anders als nach deutschem Recht – nicht.

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

**Art. 1231-1.** – Le débiteur est condamné, s'il y a lieu, au paiement de dommages et intérêts soit à raison de l'inexécution de l'obligation, soit à raison du retard dans l'exécution, s'il ne justifie pas que l'exécution a été empêchée par la **force majeure**.

Inexécution



Imputabilité (pas de force majeure)



Dommages et intérêts

(Legaldefinition von *force majeure* in Art. 1218 C. civ. auf der nächsten Folie)

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht – Legaldefinition des Begriffs *force majeure*

*Art. 1218. – Il y a force majeure en matière contractuelle lorsqu'un événement échappant au contrôle du débiteur, qui ne pouvait être raisonnablement prévu lors de la conclusion du contrat et dont les effets ne peuvent être évités par des mesures appropriées, empêche l'exécution de son obligation par le débiteur. [...]*

*Art. 1218. – Im Bereich des Vertragsrechts gilt: Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein Ereignis, das sich der Kontrolle des Schuldners entzieht, das bei Vertragschluss vernünftigerweise nicht vorherzusehen war und dessen Auswirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden können, der Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner entgegensteht.*

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

**Force majeure i.S.d. Art. 1218 Code civil:**

*Ereignis,*

- *das sich der Kontrolle des Schuldners entzieht,*
- *das bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht vorherzusehen war und*
- *dessen Auswirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden können,*

*steht der Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner entgegen.*

Bsp.: Streik, Konfiszierung von Waren (wenn nicht vorhersehbar)

Bsp.: Cour de Cass, 16.5.1922: Verkauf einer Lieferung Hafer der Ernte 1914, die von Militärbehörde konfiziert wird. Zwar force majeure, trotzdem Haftung, weil Verk. Gelegenheit versäumt hat, Ware vor Beschlagnahme auf Weg zu bringen.

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

**Exkurs: Vergleich von *force majeure* und „höherer Gewalt“ (§ 7 Abs. 2 StVG)**

### **§ 7 StVG Haftung des Halters**

- (1) *Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*
- (2) *Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.*

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

**Exkurs: Vergleich von *force majeure* und „höherer Gewalt“ (§ 7 Abs. 2 StVG) – Forts.**

Rspr.: Definition der höheren Gewalt iSd § 7 Abs. 2 StVG (z. B. BGHZ 7, 338):  
„außergewöhnliches, betriebsfremdes, **von außen** durch elementare Naturkräfte oder  
durch Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen herbeigeführtes und  
nach menschlicher Einsicht und Erfahrung **unvorhersehbares Ereignis**,  
das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste,  
vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt **nicht verhütet** werden kann und  
das auch **nicht im Hinblick auf seine [geringe] Häufigkeit** in Kauf genommen zu werden  
braucht.“

Zur Abgrenzung: Begriff des „Zufalls“

„Fälle, bei denen die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit von keinem der Beteiligten  
schulhaft verursacht wurde.“ (Dornis, in BeckOGK, § 287 Rn. 23; ähnlich Stadler, in  
Jauernig, § 276 Rn. 11)

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

**Exkurs: Vergleich von *force majeure* und „höherer Gewalt“ (§ 7 Abs. 2 StVG) – Forts.**

*Beispiele für höhere Gewalt im Straßenverkehr*

- unvorhersehbare Naturereignisse wie Blitz, Erdrutsch, Lawinen, Überflutungen
- wohl auch sog. „feindliches Grün“ (defekte Ampelanlage).
- Attentate, Sabotageakte, Selbsttötung durch Überfahrenlassen

*Gegenbeispiele (keine Entlastung):*

- plötzliche Bewusstlosigkeit etc. (z. B. Gehirnblutung)
- Aufschleudern von Steinen durch das Auto
- Platzzender Reifen

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

Bsp.: Der vom selbständigen Taxiunternehmer G beim Autohändler S gekaufte Pkw wird am vereinbarten Termin nicht geliefert. G kann keine Kunden transportieren, ihm entgeht Gewinn.

### II. Französisches Recht

Inexécution

Ausbleiben der Lieferung am vereinbarten Termin.

Imputabilité (pas de force majeure)

Dommages et intérêts

Var. 1: Autohändler hat den Wagen bei einer Probefahrt versehentlich in der Spree versenkt.

Var. 2: Der ordnungsgemäß gesicherte Pkw wurde vom Hof des S gestohlen.

Var. 3: Der Wagen wurde bei einem Meteoriteneinschlag zerstört.

Pflicht des S zum Ersatz des G entgangenen Gewinns.

Keine SE-Pflicht des S

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

Weiteres Beispiel für strenge vertragliche Haftung nach französischem Recht

Nach Art. 1645 Code civil haftet der Verkäufer nur dann auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Sache, wenn er den Mangel **kannte**:

*Art. 1645 - Si le vendeur **connaissait** les vices de la chose, il est tenu, outre la restitution du prix qu'il en a reçu, de tous les dommages et intérêts envers l'acheteur.*

*Art. 1645 - Wenn der Verkäufer die Mängel der Sache **kannte**, ist er neben der Rückerstattung des Preises, den er dafür erhalten hat, dem Käufer gegenüber zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet.*

Die Rechtsprechung unterstellt aber im Fall eines gewerbsmäßigen Verkäufers die Kenntnis, weshalb dieser stets vollen Schadensersatz leisten muss, unabhängig von einer tatsächlich vorliegenden Kenntnis. Selbst eine vertragliche Freizeichnung von dieser Haftung ist ausgeschlossen.

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

In anderen Fällen greift hingegen eine bloß verschuldensabhängige Haftung, insbesondere bei der Verwahrung:

Art. 1197. – L'obligation de délivrer la chose emporte obligation de la conserver jusqu'à la délivrance, en y apportant **tous les soins d'une personne raisonnable**.

*Art. 1197. – Die Verpflichtung zur Lieferung der Sache schließt die Verpflichtung (des Veräußerers) zu ihrer Aufbewahrung bis zu deren Vornahme ein. Der Veräußerer hat die **Sorgfalt einer vernünftigen Person** anzuwenden.*

Art. 1604. - La délivrance est le transport de la chose vendue en la puissance et possession de l'acheteur.

*Art. 1604. - Die Lieferung ist der Übergang der verkauften Sache in die tatsächliche Gewalt und den Besitz des Käufers.*

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

In anderen Fällen greift hingegen eine bloß verschuldensabhängige Haftung, insbesondere bei der Verwahrung:

Art. 1197. – L'obligation de délivrer la chose emporte obligation de la conserver jusqu'à la délivrance, en y apportant **tous les soins d'une personne raisonnable [a.F.: d'un bon père de famille]**.

*Art. 1197. – Die Verpflichtung zur Lieferung der Sache schließt die Verpflichtung (des Veräußerers) zu ihrer Aufbewahrung bis zu deren Vornahme ein. Der Veräußerer hat die Sorgfalt einer vernünftigen Person anzuwenden.*

Beweislastverteilung:

Der Gläubiger muss nicht nur die Pflichtverletzung, sondern auch Verschulden (mangelnde Sorgfalt, nämlich Fehlen von *tous les soins d'une personne raisonnable*) des Schuldners beweisen.

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

Aus dem Gegensatz zwischen diesen beiden widersprüchlichen Anordnungen – Art. 1231 C.civ. (Ausschluss der Haftung nur, wenn Schuldner einen Fall von *force majeure* beweist) einerseits und Art. 1197 C.civ. (Haftung nur, wenn Gläubiger zusätzlich zur Pflichtverletzung ein Verschulden seines Vertragspartners beweist) andererseits – hat die französische Lehre die grundlegende Unterscheidung zwischen den ***obligations de moyens*** und den ***obligations de résultat*** entwickelt.

(Demogue, *Traité des obligations en général*, tome 5, Paris, Librairie Arthur Rousseau, 1925, n° 1237 f., S. 536 f., auf der Grundlage der Art. 1137 und 1147 C. civ. a. F., siehe nächste Folie)

## C. Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

#### Die Unterscheidung zwischen *obligations de moyen* und *obligations de résultat*

*Die zwischenzeitlich außer Kraft getretene Bestimmung Art. 1137 Code civil a. F., auf deren Grundlage die obligation de moyens entwickelt wurde, lautete:*

**Art. 1137 Code civil a. F.** - *L'obligation de veiller à la conservation de la chose, soit que la convention n'ait pour objet que l'utilité de l'une des parties, soit qu'elle ait pour objet leur utilité commune, soumet celui qui en est chargé à y apporter tous les soins raisonnables (ursprüngliche Fassung: « tout les soins d'un bon père de famille »). Cette obligation est plus ou moins étendue relativement à certains contrats, dont les effets, à cet égard, sont expliqués sous les titres qui les concernent.*

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht: obligations de résultat v. obligations de moyens

DeepL Übersetzer DeepL Pro Warum DeepL? API Abos und Preise Apps KOSTENLOS Kostenlose Probeabo starten Anmelden ⓖ

Text übersetzen 28 Sprachen Dateien übersetzen .pdf, .docx, .pptx

Französisch (erkannt) Deutsch Anredeform Glossar

Mais attendu que le transporteur ferroviaire de voyageurs, tenu d'une obligation de sécurité de résultat envers ceux-ci, ne se libère de sa responsabilité que par la démonstration d'un événement de force majeure ;

Aber der Eisenbahnbeförderer von Reisenden, der gegenüber den Reisenden zu einer ergebnisorientierten Sicherheit verpflichtet ist, kann sich nur durch den Nachweis eines Ereignisses höherer Gewalt von seiner Haftung befreien ;

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht: obligations de résultat v. obligations de moyens

DeepL Übersetzer DeepL Pro Warum DeepL? API Abos und Preise Apps KOSTENLOS Kostenlose Probeabo starten Anmelden

Text übersetzen 28 Sprachen Dateien übersetzen .pdf, .docx, .pptx

Französisch (erkannt) Deutsch Anredeform Glossar

La cour d'appel a énoncé, à bon droit, que l'entraîneur de lutte était soumis à une obligation contractuelle de sécurité de moyens renforcée ;

Das Berufungsgericht stellte zu Recht fest, dass der Ringertrainer einer verstärkten vertraglichen Verpflichtung zur Sicherheit der Mittel unterlag;

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

#### Die Unterscheidung zwischen *obligations de moyens* und *obligations de résultat*

***Obligation de résultat*** – Das Ausbleiben des versprochenen Leistungserfolgs genügt, um die Haftung auszulösen. Dem Schuldner verbleibt aber die Möglichkeit, auf höhere Gewalt (*force majeure*) zu verweisen und sie zu beweisen. Er kann sich exkulpieren.

Bsp. 1:

*Art. 1784 Code civil – [Les voituriers par terre et par eau] sont responsables de la perte et des avaries des choses qui leur sont confiées, à moins qu'ils ne prouvent qu'elles ont été perdues et avariées par cas fortuit ou force majeure.*

*Art. 1784 Code civil – [Die Transportunternehmer] haften für die ihnen anvertrauten Sachen im Fall des Verlusts oder der Beschädigung, außer sie beweisen, dass sie aufgrund Zufalls oder höherer Gewalt verloren gingen oder beschädigt wurden.*

NB: Nach hL ist der Begriff *cas fortuit* ein Synonym des Begriffs *force majeure*.

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

#### Die Unterscheidung zwischen *obligations de moyens* und *obligations de résultat*

***Obligation de résultat*** – Das Ausbleiben des versprochenen Leistungserfolgs genügt, um die Haftung auszulösen. Dem Schuldner verbleibt aber die Möglichkeit, auf höhere Gewalt (*force majeure*) zu verweisen und sie zu beweisen. Er kann sich exkulpieren.

Bsp. 2:

CCass. 1er civ., 3.7.2002, D 2002, 2631 mit Anm. J.-P. Gridel:

*Verurteilung der SNCF, einer Reisenden Schadensersatz zu leisten, die im Zug von einem Unbekannten ausgeraubt wurde. Ein solches Vorkommnis falle mangels Unvorhersehbarkeit (imprévisibilité) nicht unter den Begriff der force majeure. Auch habe die SNCF keinerlei Vorkehrungen gegen eine solche Tat getroffen.*

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

#### Die Unterscheidung zwischen *obligations de moyen* und *obligations de résultat*

***Obligation de moyen*** – Der Gläubiger muss zusätzlich zum Ausbleiben des Leistungserfolges den Beweis führen, dass sich der Schuldner nicht die Sorgfalt einer « personne raisonnable » hat walten lassen verhalten hat.

*Bsp.: Arzthaftung, Rechtsanwalt, Steuerberater, Bauüberwachung durch Architekten*

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

#### Die Unterscheidung zwischen *obligations de moyen* und *obligations de résultat*

Kriterium für die Qualifikation einer Pflicht als *Obligation de résultat* einerseits oder als *obligation de moyen* andererseits ist die Abhängigkeit des mit der vertraglichen Leistung erstrebten Erfolges vom Zufall.

#### *Exkurs 1:*

Der deutsche Jurist bemüht die Unterscheidung zwischen den verhaltens- und den erfolgsbezogenen Pflichten in erster Linie anlässlich der Qualifikation eines Vertrages als Dienst- oder Werkvertrag (§§ 611 bzw. 631 BGB).

Französisches Recht: *contrat de louage* (*contrat d'entreprise*).

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

#### Die Unterscheidung zwischen *obligations de moyen* und *obligations de résultat*

##### **Exkurs 2:**

Die Unterscheidung zwischen den verhaltens- und den erfolgsbezogenen Pflichten hat auch im Bereich des deutschen Leistungsstörungsrechts mindestens pädagogischen Wert:

Nur im Fall der **Erfolgspflichten** besteht auch tatsächlich ein Unterschied zwischen Pflichtverletzung und Verschulden.

*Bsp.: Verspätete Lieferung des Pkw aufgrund Fahrfehlers des Schuldners bei Überführung (s. o.).*

Bei den **Verhaltenspflichten** fallen Pflichtverletzung und Verschulden regelmäßig in einem Verhalten zusammen.

*Bsp.: Kunstfehler des Arztes während der OP.*

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

#### Die Unterscheidung zwischen *obligations de moyen* und *obligations de résultat*

Zwischenkategorie:

***Obligations de moyens renforcées*** (« verschärzte Bemühenpflicht ») oder

***Obligations de résultat atténué*** (« abgeschwächte Erfolgspflicht)

Hier wird das Verschulden des Schuldners (widerleglich) vermutet  
(``présomption simple d'une faute '').

Im praktischen Ergebnis entspricht diese der Mechanik von § 280 Abs. 1 BGB.

(Zur Erinnerung: Das Ausbleiben des Leistungserfolgs genügt grundsätzlich, um die Schadensersatzpflicht auszulösen. Der Gläubiger kann sich aber auf fehlendes Verschulden berufen, muss aber auch den Beweis führen.)

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### II. Französisches Recht

#### Die Unterscheidung zwischen *obligations de moyens* und *obligations de résultat*

Zwischenkategorie:

Bsp. 1: En matière de location d'immeuble, le preneur « répond des dégradations ou des pertes qui arrivent pendant sa jouissance, à moins qu'il ne prouve qu'elles ont eu lieu sans sa faute » (article 1732 du Code civil).

Bei der Miete von Immobilien "haftet der Mieter für Beschädigungen oder Verluste, die während seiner Nutzung eintreten, es sei denn, er beweist, dass sie ohne sein Verschulden eingetreten sind." (Art. 1732 Code civil)

Bsp. 2: Cour de Cassation (1<sup>ère</sup> chambre civile, 18.6.2018): Einem Trainer obliegt grundsätzlich nur eine Bemühenspflicht (*obligation de moyen*), ihre Erfüllung wird im Fall einer gefährlichen Sportart allerdings « mit größerer Strenge » (*avec plus de rigueur*) kontrolliert.



## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### III. Zusammenfassende Würdigung

#### 1. Französisches Recht

Die französische Privatrechtslehre hat besonders klar die Unterscheidung zwischen zwei Arten von Pflichten herausgearbeitet, den ***obligations de résultat*** einerseits und den ***obligations de moyens*** andererseits. Sie lässt sich mit den Begriffen erfolgsbezogene bzw. verhaltensbezogene Pflichten (alternativ: Erfolgs- bzw. Bemühenpflichten) übersetzen.

- a. ***Obligations de résultat:*** Das bloße Ausbleiben des versprochenen Leistungserfolgs genügt, um die Haftung auszulösen. Verschulden ist keine Voraussetzung für die Haftung auf Schadensersatz. Allerdings schließt der Verweis auf höhere Gewalt (hohe Hürde, vgl. § 7 II StVG!) die Schadensersatzpflicht aus.
- b. ***Obligations de moyens:*** Zusätzliche, vom Gläubiger zu beweisende Haftungsvoraussetzung: Verhalten des Schuldners entsprach nicht demjenigen einer « *personne raisonnable* ».

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### III. Zusammenfassende Würdigung

#### 2. Deutsches Recht

Das deutsche Recht geht grundsätzlich von der Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen aus, § 280 I 1 und 2 BGB.

Vertretenmüssen bedeutet idR “Verschulden” (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), § 276 I 1 BGB)

- a. Diese Unterscheidung findet aber nur bei den sog. **erfolgsbezogenen Pflichten** Widerhall im Tatsächlichen.

*Bsp.: Wenn Verkäufer Ware nicht rechtzeitig liefert (Pflichtverletzung), kommen als mögliche Gründe u. a. in Betracht: V hat zu spät bestellt od. Ware untergehen lassen (Verschulden).*

Die Darlegungs- und Beweislast trägt Schuldner, der sich exkulpieren muss.

Anders als nach franz. Recht genügt für die Exkulpation aber schon der Beweis fehlenden Verschuldens (einschließlich Zufalls). Der Beweis von höherer Gewalt als Hinderungsgrund ist i.d.R. (Ausn. z. B. § 701 BGB) nicht erforderlich.

## Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen?

### III. Zusammenfassende Würdigung – Forts.

#### 2. Deutsches Recht – Forts.

- b. Eine noch strengere **Garantiehaftung** (einschließlich Haftung wegen höherer Gewalt) kennt auch das deutsche Recht, etwa im Fall der Gattungsschuld.
- c. Im Fall **verhaltensbezogener Pflichten** (behandelnder Arzt, prozessführender Rechtsanwalt, Steuerberater) hingegen fallen Pflichtverletzung und Verschulden regelmäßig im selben Verhalten zusammen. Entsprechend höher sind die Anforderungen an die Substantivierung und den Beweis des geltend gemachten Anspruchs.



**Danke für Ihr Interesse und Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Florian Bien

Lehrstuhl für globales Wirtschaftsrecht,  
internationale Schiedsgerichtsbarkeit und  
Bürgerliches Recht

[bien@jura.uni-wuerzburg.de](mailto:bien@jura.uni-wuerzburg.de)